

10. Februar 2023

Sehr geehrte Anteilshaberin, sehr geehrter Anteilshaber,

Schroder International Selection Fund (die „Gesellschaft“) – European Sustainable Equity

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass der oben bezeichnete Fonds (in dem Sie investiert sind) im Rahmen einer Zusammenlegung Vermögenswerte von einem anderen Fonds erhalten wird. Diese Zusammenlegung wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf Ihre Anlage haben. Das Volumen des aufgenommenen Fonds ist zum Datum dieses Schreibens ungefähr zweimal größer als das des Fonds, in dem Sie investiert sind. Die Einzelheiten der Zusammenlegung sind nachstehend dargelegt.

Am **19. April 2023** (der „Stichtag“) wird der Schroder International Selection Fund – European Large Cap (der „aufgenommene Fonds“) mit dem Schroder International Selection Fund – European Sustainable Equity (der „aufnehmende Fonds“) zusammengelegt. Der Handel im aufnehmenden Fonds wird durch die Zusammenlegung nicht unterbrochen.

Hintergrund und Begründung

Der aufgenommene Fonds und der aufnehmende Fonds verfolgen einen ähnlichen Anlageansatz, und angesichts der potenziellen Größenvorteile sind wir der Ansicht, dass sowohl Anteilshaber des aufgenommenen Fonds als auch des aufnehmenden Fonds von der Zusammenlegung profitieren werden. Das verwaltete Vermögen des aufgenommenen Fonds belief sich zum 13. Dezember 2022 auf etwa 152 Mio. EUR, während das verwaltete Vermögen des aufnehmenden Fonds zum selben Datum etwa 71 Mio. EUR betrug.

Sowohl der aufgenommene Fonds als auch der aufnehmende Fonds streben schwerpunktmäßig einen Kapitalzuwachs an, der nach Abzug von Gebühren den MSCI Europe (Net TR) Index über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum übertrifft. Beide Fonds haben ähnliche Anlagestile, wie die Einstufung beider Fonds in die Morningstar Europe Large Cap Blend Category belegt. Sowohl der aufgenommene Fonds als auch der aufnehmende Fonds werden von demselben Anlageverwalter und Team verwaltet und wenden im Großen und Ganzen denselben Anlageprozess an. Sowohl der aufgenommene Fonds als auch der aufnehmende Fonds können Derivate zur Absicherung von Risiken und für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen, wobei der aufnehmende Fonds Derivate auch einsetzen kann, um Anlageerträge zu erzielen. Beide Fonds weisen ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Sustainable Finance Disclosure Regulation“, „SFDR“) auf.

Wir sind der Ansicht, dass es im Interesse der Anteilshaber beider Fonds liegt, den aufgenommenen Fonds mit dem aufnehmenden Fonds zusammenzulegen. Diese Entscheidung ist gemäß Artikel 5 der Satzung der Gesellschaft und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts der Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“) getroffen worden.

Folgen für das Anlageportfolio und die Wertentwicklung des aufnehmenden Fonds

Wir erwarten infolge der Zusammenlegung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Wertentwicklung des aufnehmenden Fonds. Der aufnehmende Fonds wird nach der Zusammenlegung weiterhin gemäß seinem Anlageziel und seiner Strategie verwaltet. Vor der Zusammenlegung veräußert der aufgenommene Fonds etwaige Vermögenswerte, die nicht dem Anlageportfolio des Fonds entsprechen oder aufgrund von Anlagebeschränkungen nicht gehalten werden können. Das Anlageportfolio des aufnehmenden Fonds muss weder vor noch nach der Zusammenlegung neu gewichtet werden.

Kosten und Aufwendungen der Zusammenlegung

Für den aufgenommenen Fonds bestehen keine noch nicht abgeschriebenen oder ausstehenden Gründungskosten. Die durch die Zusammenlegung entstehenden Kosten werden einschließlich rechtlicher, prüfungsbezogener und aufsichtsrechtlicher Gebühren von der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, Schroder Investment Management (Europe) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), getragen. Der aufgenommene Fonds trägt die marktbezogenen Transaktionskosten für die etwaige Veräußerung von Anlagen, die nicht dem Anlageportfolio des aufnehmenden Fonds entsprechen. Auf den Nettoinventarwert je Anteil des aufnehmenden Fonds wird gegebenenfalls eine Verwässerungsanpassung angewendet, um sicherzustellen, dass die bestehenden Anteilsinhaber des aufnehmenden Fonds nicht die Kosten tragen, die mit der Anlage wesentlicher Barbeträge durch den aufgenommenen Fonds verbunden sind.

Stichtag und Rechte von Anteilsinhabern

Als Anteilsinhaber des aufnehmenden Fonds sind Sie berechtigt, Ihre Anteile vor der Zusammenlegung zurückzugeben oder in die gleiche Anteilsklasse eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft umzutauschen. Falls Sie keine Anteile des aufnehmenden Fonds mehr halten möchten, können Sie jederzeit vor der Zusammenlegung bis einschließlich des Handelsschlusses um 13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am **18. April 2023** Ihre Anweisungen für die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile übermitteln. HSBC Continental Europe, Luxemburg („HSBC“) wird Ihre Anweisungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts der Gesellschaft kostenlos ausführen. Beachten Sie bitte, dass einige Vertriebsstellen, Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder vergleichbare Beauftragte unter Umständen Transaktionsgebühren erheben. Des Weiteren gelten bei den örtlichen Beauftragten unter Umständen frühere örtliche Uhrzeiten für den Handelsschluss als für den aufnehmenden Fonds in Luxemburg. Wir empfehlen Ihnen, dies mit diesen Beauftragten zu klären, um sicherzustellen, dass Ihre Anweisungen vor dem oben angegebenen Handelsschluss bei HSBC eingehen. Eine Rückgabe und/oder ein Umtausch von Anteilen könnten sich auch auf den steuerlichen Status Ihrer Anlage auswirken. Wir empfehlen Ihnen deshalb, unabhängigen professionellen Rat in diesen Angelegenheiten einzuholen.

Behandlung von aufgelaufenen Erträgen

Am Stichtag werden die Nettovermögenswerte des aufgenommenen Fonds einschließlich aller aufgelaufenen Erträge in ihrem endgültigen Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse berechnet. Anteilsinhaber des aufgenommenen Fonds erhalten Anteile in gleicher Höhe nach Wert der Anteile des aufnehmenden Fonds zum an diesem Tag berechneten Nettoinventarwert je Anteil oder zum Erstausgabepreis für die entsprechende Anteilsklasse. Erträge, die nach dem Stichtag auflaufen, werden auf laufender Basis dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklassen des aufnehmenden Fonds zugebucht. Etwaige Erträge des aufnehmenden Fonds, die vor der Zusammenlegung aufgelaufen sind, bleiben unberührt.

Weitere Informationen

Das luxemburgische Gesetz verlangt im Zusammenhang mit der Zusammenlegung die Erstellung eines Prüfberichts durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft. Dieser Prüfbericht wird auf Anfrage kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

Wir hoffen, dass Sie nach der Zusammenlegung weiterhin im aufnehmenden Fonds investiert bleiben. Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen zur Zusammenlegung haben, besuchen Sie bitte unsere Website unter www.schroders.com oder wenden Sie sich an Ihre lokale Niederlassung von Schroders, Ihren professionellen Berater oder an die Verwaltungsgesellschaft unter der Telefonnummer (+352) 341 342 202.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

Anhang

Die von der Zusammenlegung betroffenen Anteilklassen und ISIN-Codes sind in der folgenden Liste aufgeführt.

Anteilkategorie	ISIN-Code
A Thesaurierend EUR	LU1910162970
A Ausschüttend EUR	LU2293689407
A1 Thesaurierend EUR	LU2293689589
B Thesaurierend EUR	LU2022034933
C Thesaurierend EUR	LU1910163192
C Ausschüttend EUR	LU2293689662
I Thesaurierend EUR	LU1910163358
IZ Thesaurierend EUR	LU1910163432